



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0726 - 0732, DOK 311.04/017-LSG

**Zur Beurteilung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO
eines - künftigen - Arbeitslosen - Urteil des LSG Niedersachsen
vom 01.06.1989 - L 6 U 282/88**

Zur Beurteilung des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO
eines - künftigen - Arbeitslosen;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 01.06.1989
- L 6 U 282/88 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das LSG
Niedersachsen über den Unfallversicherungsschutz einer
Arbeitnehmerin zu entscheiden, deren Arbeitsverhältnis zum
31.5.1986 gekündigt worden war und die sich am 28.4.1986 beim
Arbeitsamt arbeitssuchend gemeldet hatte. In dem ihr dort
ausgehändigten Antragsformular bezüglich Arbeitslosengeld war
vermerkt, der Antrag sei möglichst am 15.5.1986 um 7,30 h im Zimmer
Nr. 114 zurückzugeben; bei Einhaltung des o.g. Termins würden
unnötiges Warten und eine Verzögerung der Bearbeitung vermieden.
Auf dem Weg zum Arbeitsamt zwecks Abgabe des Antrags auf
Arbeitslosengeld war die beigeladene Arbeitnehmerin am 15.5.1986
verunglückt.

In Abgrenzung zum BSG-Urteil vom 27.02.1981 - 8/8a RU 108/79 -
(BAGUV-Rundschreiben Nr. 39/81 = BSGE 51, 213-218 = Breithaupt
1981, 859-864) sowie im Gegensatz zum Urteil des Hessischen LSG
vom 22.02.1989 - L-3/U-1394/87 - (BAGUV-Rundschreiben Nr. 2/90 vom
5.1.1990 = HV-INFO 1989, S. 2506-2515) hat das LSG Niedersachsen
mit Urteil vom 01.06.1989 - L 6 U 282/88 - den Versicherungsschutz
der Beigeladenen sowohl aus § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO als auch aus
§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 verneint. Der Weg zum Arbeitsamt,
um sich arbeitslos zu melden und/oder - wie hier - einen Antrag
auf Arbeitslosengeld abzugeben, sei eigenwirtschaftlich und stehe
damit noch nicht unter dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung, da die Meldepflicht aus § 132 AFG zu diesem
Zeitpunkt noch nicht bestanden habe. Dabei könne offenbleiben, ob
die Beigeladene aus dem Hinweis, der Antrag sei möglichst am
15.5.1986 um 7,30 h abzugeben, den - unzutreffenden - Schluß
ziehen mußte oder konnte, sie sei zur persönlichen Abgabe des
Antrags verpflichtet. Denn durch diesen Hinweis werde dem Gang zum
Arbeitsamt zwecks Abgabe des Arbeitslosengeld-Antrages der
privatwirtschaftliche Charakter nicht genommen.